

Satzung der Java User Group Stuttgart (JUGS)

Stand: 19. Februar 2004

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Java User Group Stuttgart" mit der Abkürzung "JUGS". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V." im Namen.

Der Vereinssitz ist Stuttgart.
Vereinsregister: Stuttgart VR 6011

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die herstellerunabhängige Förderung der Programmiersprache und Plattform "Java" und möchte in erster Linie seine Mitglieder sowie eine breite Öffentlichkeit anregen, sich auf vielfältige Weise mit den Anwendungsmöglichkeiten von Java auseinanderzusetzen. Insbesondere soll der Verein

- seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben, ihr Wissen und ihre Erfahrungen im Rahmen des Vereins mit anderen zu teilen
- ein Java-Diskussionsforum schaffen, um den allgemeinen Austausch von theoretischen und praktischen Erkenntnissen über die Anwendung als Programmiersprache und Plattform zu fördern
- die Zusammenarbeit mit Firmen und Hochschulen im Rahmen wissenschaftlicher Veranstaltungen und Studien zum Thema Java ermöglichen, um den Austausch von theoretischem Wissen und praktischen Erkenntnissen zu fördern
- regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu Themen rund um Java durchführen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 AO 77). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§4 Mitglieder

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht können nur als Fördermitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluß wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf auf Antrag des Abgelehnten der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig. Neumitglieder können ihre Mitgliedsrechte erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages ausüben.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit deren Auflösung (Erlöschen).
- nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muß mindestens einen Monat vor dem Kündigungszeitpunkt schriftlich beim Verein eingegangen sein.
- durch Beschluß des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied die Vereinssatzung vorsätzlich verletzt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise geschädigt hat.
- bei Mitgliedern, die sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug befinden, durch Beschluß des Vorstandes. Bevor dieser ergeht, ist das Mitglied anzuhören.

Im Falle eines Ausschlusses müssen dem Mitglied die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beitragsschuld bis zum Jahresende bleibt erhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder sind in ihren gesellschaftlichen Aktivitäten frei. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§7 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von einer Beitragsordnung festgelegt wird. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und soll zwischen natürlichen und anderen Personen unterscheiden.

§8 Organe

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder per eMail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher zu übersenden. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie fristgerecht zur Post gegeben bzw. elektronisch versendet worden ist.

Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über eine Änderung der Satzung beschließen soll, muß den zu ändernden und den geänderten Paragraphen im Wortlaut enthalten.

Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Werktage vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand sowie sonstige Organe des Vereins.
- Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
- Sie beschließt über die mittel- und langfristigen Ziele des Vereins.
- Sie beschließt über Satzungsänderungen. Zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Sie beschließt über die Auflösung des Vereins gemäß §14 dieser Satzung.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist ferner erforderlich für

- allgemeine Grundsätze zu Anstellungsbedingungen und Vergütungen von Mitarbeitern des Vereins.
- allgemeine Grundsätze zur Vermittlung von Forschungs- und anderen Aufträgen an Mitglieder; Vorstandsmitglieder sind insofern einfachen Mitgliedern gleichgestellt.

§11 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet. Wahlen werden stets von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlaktes im Wege offener Abstimmung bestimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung keine höhere Mehrheit vorschreiben.

Wahlen werden grundsätzlich einzeln in geheimer Abstimmung durchgeführt. Der Wahlleiter kann offen abstimmen lassen, wenn nicht mehr als zwei persönlich anwesende Mitglieder widersprechen. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollte kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten haben, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung in offener Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt. Die

Niederschrift soll den Gang der Versammlung, die gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Kassenwart. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Im Falle der Niederlegung des Amtes eines Vorstandsmitglieds im Sinne des §26 BGB hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Die auf dieser Mitgliederversammlung vorgenommene Neuwahl gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.

Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich (oder grob fahrlässig) verursacht wurden.

Beisitzer sind Mitglieder des Vereins, die durch ihre fachliche Kompetenz die Zwecke des Vereins in besonderer Weise fördern können. Sie werden für einen Zeitraum von einem Jahr berufen; Wiederberufung ist zulässig. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beisitzer unterstützen den Vereinsvorstand bei der Geschäftsführung und dienen ihm als Beratungsorgan. Der Vorstand lädt die Beisitzer, unter Angabe der Tagesordnung mit einwöchiger Frist, zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins.
- Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
- Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- Er berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er muß hierüber jederzeit Rechenschaft ablegen können.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Form der Einladung zu dieser zweiten Versammlung entspricht der zu einer außerordentlichen Versammlung; zusätzlich ist auf die besondere Beschlußfähigkeit der Versammlung hinzuweisen.

Das Vermögen des Vereins soll an die Universität Hohenheim fließen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.